

Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung

für die Diplomstudiengänge

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. September 2000

zuletzt geändert durch die

"Siebte Satzung zur Änderung der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Oktober 2005"

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|---|----------|
| I. | Allgemeine Regelungen | 1 |
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 | Zulassung eines Wahlpflichtfaches | 2 |
| § 4 | Zulassungsvoraussetzungen | 2 |
| § 5 | Prüfungsteile | 2 |
| § 6 | Prüfungsgegenstände | 3 |
| | | |
| II. | Besondere Bestimmungen | 3 |
| § 7 | Wahlpflichtfach Psychologie | 3 |
| § 8 | Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft | 6 |
| § 9 | Wahlpflichtfach Politikwissenschaft | 7 |
| § 10 | Wahlpflichtfach Soziologie | 10 |
| § 11 | Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) | 13 |
| § 12 | Wahlpflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL) | 15 |
| § 13 | Wahlpflichtfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik (AWI) | 16 |
| § 14 | Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften | 17 |
| § 15 | Wahlpflichtfach Statistik | 19 |
| § 16 | Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft | 20 |
| § 17 | Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften | 21 |
| § 17a | Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik | 23 |
| § 18 | Wahlpflichtfach Katholische Theologie | 24 |
| § 19 | Wahlpflichtfach Anglistik | 26 |
| § 20 | Wahlpflichtfach Deutsch als Fremdsprache | 29 |
| § 21 | Wahlpflichtfächer Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft, Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur | 30 |

| | | |
|------|---|----|
| § 22 | Wahlpflichtfach Gräzistik | 34 |
| § 23 | Wahlpflichtfach Latinistik | 36 |
| § 24 | Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch | 37 |
| § 25 | Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch | 39 |
| § 26 | Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch | 41 |
| § 27 | Wahlpflichtfach Russistik | 43 |
| § 28 | Wahlpflichtfächer Slavistik mit Schwerpunkt Russisch, Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch, Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch | 44 |
| § 29 | Wahlpflichtfach Turkologie | 46 |
| § 30 | Wahlpflichtfach Arabistik | 47 |
| § 31 | Wahlpflichtfach Islamkunde | 48 |
| § 32 | Wahlpflichtfach Iranistik | 49 |
| § 33 | Wahlpflichtfach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie | 51 |
| § 34 | Wahlpflichtfach Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie | 52 |
| § 35 | Wahlpflichtfach Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik | 53 |
| § 36 | Wahlpflichtfach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik | 54 |
| § 37 | Wahlpflichtfach Musikpädagogik und Musikdidaktik | 55 |
| § 38 | Wahlpflichtfach Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes | 56 |
| § 39 | Wahlpflichtfach Historische Musikwissenschaft | 57 |
| § 40 | Wahlpflichtfach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik | 58 |
| § 41 | Wahlpflichtfach Allgemeine Pädagogik | 59 |
| § 42 | Wahlpflichtfach Elementar- und Familienpädagogik | 60 |
| § 43 | Wahlpflichtfach Andragogik | 61 |
| § 44 | Wahlpflichtfach Schulpädagogik | 62 |
| § 45 | Wahlpflichtfach Sozialpädagogik | 63 |
| § 46 | Wahlpflichtfach Philosophie | 64 |
| § 47 | Wahlpflichtfach Arbeitswissenschaft | 69 |
| § 48 | Wahlpflichtfach Sportdidaktik | 70 |

III. Schlussbestimmungen 73

| | | |
|------|-----------------------|----|
| § 49 | Übergangsbestimmungen | 73 |
| § 50 | In-Kraft-Treten | 74 |

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände für die nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Wahlpflichtfächer, sofern sie in den Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (2) Soweit die Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung von den Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen, gehen die Besonderen Bestimmungen vor. Im Zweifel gehen die Allgemeinen Bestimmungen vor.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Magister-, Lehramts-, Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge.
- (4) ¹Diese Prüfungsordnung gilt nicht für wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, sofern diese im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge gewählt werden.
²Sie gilt des weiteren nicht für die Fächer "Internationale und europäische Politik", "Politische Soziologie", "Politische Systeme", "Politische Theorie" und "Verwaltungswissenschaft", soweit diese als Wahlpflichtfach im Rahmen des Diplomstudienganges Politikwissenschaft gewählt werden.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

³Sie gilt schließlich nicht für die Fächer "Bevölkerungswissenschaft", "Methoden der Empirischen Sozialforschung", "Sozialwissenschaftliche Europastudien", "Urbanistik und Sozialplanung" und "Verwaltungswissenschaft", soweit diese im Rahmen des Diplomstudienganges Soziologie gewählt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die nach den entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen wählbaren Wahl- oder Wahlpflichtfächer.
- (2) Wahlpflichtfach-Studienumfang ist die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die die Studienordnung des jeweiligen Diplomstudienganges für das wählbare Wahlpflichtfach im Grund- und/oder Hauptstudium vorsieht.

§ 3 Zulassung eines Wahlpflichtfaches

¹Grundsätzlich bedarf die Zulassung eines nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen in Diplomstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Wahlpflichtfaches nicht der Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters oder des zuständigen Prüfungsausschusses. ²Ausnahmen von Satz 1 sind nur möglich, wenn sie in den Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder in den Diplomprüfungsordnungen geregelt sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung sind die nach den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Wahlpflichtfaches zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Praktikumsnachweise.

§ 5 Prüfungsteile

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung besteht aus einem schriftlichen und/oder mündlichen Teil. ²Sie kann nicht durch Studienleistungen ersetzt werden. ³Ausnahmen regeln die Besonderen Bestimmungen des Faches.

- (2) ¹Der schriftliche Teil der jeweiligen Prüfung besteht in der Regel aus Klausuren im Gesamtumfang von entweder zwei oder vier Stunden. ²Der mündliche Teil der jeweiligen Prüfung dauert in der Regel entweder 20 oder 30 Minuten. ³Eine einzelne Klausur darf vier Stunden, eine mündliche Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Ausnahmen regeln die Besonderen Bestimmungen des Faches.
- (3) ¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Diplomprüfungsordnung die Prüfungsteile regeln, werden diese vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sind zu beachten.

§ 6 Prüfungsgegenstände

¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Prüfungsordnung die Prüfungsgegenstände regeln, werden diese vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekanntgemacht. ²Die Studien- und Prüfungsinhalte sollen in diesem Fall durch einen vom jeweiligen Fachvertreter erstellten und vom Fachbereichsrat zur Kenntnis genommenen Studienplan bestimmt werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Wahlpflichtfach Psychologie

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium²
1. Diplomvorprüfung
 - a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft,

² Das Wahlpflichtfach Psychologie wird nur mit dem unter Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 Buchst. a festgelegten Studienumfang von 12 bzw. 18 SWS im Grund- oder Hauptstudium angeboten.

Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist das Wahlpflichtfach erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; der Diplomprüfungsausschuss Psychologie kann in Ausnahmefällen Studenten der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts-informatik, Europäische Wirtschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, für die Halbsatz 1 grundsätzlich gilt, auf Antrag genehmigen, sich nach Satz 2 ausbilden und nach Buchstabe b Satz 2 prüfen zu lassen, sofern die Prüfungsordnung des nachfragenden Studiengangs dieses zulässt.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie,
- in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomvorprüfung.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie ist das Fach "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Diplomprüfungsausschusses Psychologie nach Buchstabe a Satz 1 Halbsatz 2 gilt Satz 2. ²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomvorprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft

und Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (12 SWS: 10 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- Vorlesung "Angewandte Psychologie",
- Vorlesungszyklus "Organisationspsychologie I, II, III",
- ein Seminar aus dem Lehrveranstaltungsangebot zur "Angewandten bzw. Organisationspsychologie"; in diesem Seminar ist ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie" oder "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie,
- in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomprüfung.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie wird das Fach "Wirtschafts- und Organisationspsychologie" mit einer vierstündigen Klausur abgeschlossen. ²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

- (2) Das Wahlpflichtfach Psychologie ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

1. Zur Aufnahme des Wahlpflichtfachstudiums Psychologie stellen die Studienbewerber einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses für das Studium der Psychologie.
2. Psychologie kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des nachfragenden Studiengangs entweder nur für die Diplomvorprüfung oder nur für die Diplomprüfung als Prüfungsfach gewählt werden.
3. Die das Wahlpflichtfach Psychologie regelnden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten nicht für die Diplomstudiengänge Katholische Theologie und Pädagogik.

§ 8 Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung sind ein 10 SWS umfassendes Grundstudium der Kommunikationswissenschaft sowie zwei Leistungsnachweise (Proseminarschein) und eine Teilnahmebestätigung in einer praktischen Übung. ²Von den Leistungsnachweisen muss ein Schein in einer Veranstaltung mit einführendem Charakter erworben werden. ³Bis zur Diplomvorprüfung sind journalistische Praxiserfahrungen von mindestens vier Wochen in einem Betrieb (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Public Relations) nachzuweisen.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer 20-minütigen mündlichen Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf zwei der folgenden auszuwählenden Teilgebiete: Humankommunikation, Journalistik, Public Relations und Organisationskommunikation, Massenkommunikation (Publizistik), Kommunikationspolitik (Publizistikpolitik). ³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches Kommunikationswissenschaft.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung sind der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung im Fach Kommunikationswissenschaft, ein 10 SWS umfassendes Hauptstudium, und zwei Leistungsnachweise (davon mindestens ein Hauptseminarschein) sowie eine Teilnahmebestätigung in einer praktischen Übung. ²Bis zur Diplomprüfung ist ein weiteres Praktikum von vier Wochen in einem Medienbetrieb oder einer PR-Stelle zu absolvieren.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. ²Sie erstreckt sich in der Klausur und in der mündlichen Prüfung auf zwei der folgenden auszuwählenden Teilgebiete: Humankommunikation, Massenkommunikation (Publizistik), Kommunikationspolitik (Publizistikpolitik), Organisationskommunikation, Journalistik und Public Relations. ³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches Kommunikationswissenschaft.

(2) Das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

Die das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft regelnden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten nicht für die Diplom-Studiengänge Germanistik und Soziologie.

§ 9 Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in einem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Entweder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in einem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft und der Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1 oder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar und an zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter mindestens einem Proseminar, in dem gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Entweder eine vierstündige Klausur aus dem gewählten Teilgebiet oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem gewählten Teilgebiet. ²Die Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern die Prüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Buchstabe a vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1 oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter jeweils mindestens einem Proseminar, in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete. ²Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit "ausreichend" benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Buchstabe a vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

- aa) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in der angegebenen Dauer in folgenden Prüfungsfächern:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Allgemeine Soziologie III und IV | 4 Std. |
| oder | |
| Spezielle Soziologie | 4 Std. |
| oder | |
| Allgemeine Soziologie III oder IV | 2 Std. |
| Spezielle Soziologie | 2 Std. |

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Von den vier Stunden Klausur können nach Maßgabe der zuständigen Prüfer zwei Stunden gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch je einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens ⁴SWS ersetzt werden. ⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss Soziologie durch Aushang bekannt gegeben.

- bb) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in einem der gewählten Prüfungsfächer.

(2) Wahlpflichtfachstudienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Prüfungsleistungen in der angegebenen Dauer in folgenden Prüfungsfächern:

| | |
|------------------------------------|--------|
| aa) Allgemeine Soziologie I und II | 2 Std. |
| bb) Sozialstruktur I und II | 2 Std. |
| cc) Spezielle Soziologie | 2 Std. |

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Die Prüfungsklausur in Spezieller Soziologie kann nach Maßgabe der zuständigen Prüfer gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch je einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS oder durch eine 30-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden.

⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss Soziologie durch Aushang bekannt gegeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

aa) Schriftliche Prüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b oder Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1 b aa und bb und zusätzlich ein Leistungsnachweis (Proseminarschein oder Hauptseminarschein) aus einem der gewählten Prüfungsfächer.

bb) Mündliche Prüfung

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 2b aa und zusätzlich je ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus zwei der gewählten Prüfungsfächer.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

aa) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in folgenden Prüfungsfächern in der angegebenen Dauer:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Allgemeine Soziologie III und IV | 4 Std. |
| Spezielle Soziologie | 2 Std. |
| oder | |
| Allgemeine Soziologie III oder IV | 2 Std. |
| Spezielle Soziologie | 4 Std. |

²Die Klausuren können in Teilklausuren von mindestens einer Stunde Dauer aufgeteilt werden. ³Von den vier Stunden Klausur eines Prüfungsfaches können nach Maßgabe der zuständigen Prüfer zwei Stunden gemäß Art. 80 Abs. 4 BayHSchG durch jeweils einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils höchstens 2 SWS oder durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von höchstens 4 SWS ersetzt werden.

⁴Die wählbaren Speziellen Soziologien werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben

- bb) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem Prüfungsfach, in dem schriftliche Prüfungsleistungen von nicht mehr als zwei Klausurstunden erbracht wurden.

(3) Sonderregelungen

Für den Diplom-Studiengang Pädagogik gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 jeweils für das Grund- oder Hauptstudium.

§ 11 Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Drei schriftliche Teilprüfungsleistungen nach Wahl des Studenten im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1. ²Der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer in vier Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Fünf schriftliche Teilprüfungsleistungen nach Wahl des Studenten im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1. ²Der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

§ 12 Wahlpflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, davon eine Teilprüfungsleistung im Teilgebiet „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und eine weitere entweder im Teilgebiet „Mikroökonomik (I und II)“ oder im Teilgebiet „Makroökonomik (I und II)“. ²Das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer in vier Teilgebieten der AVWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten der AVWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomprüfung anzugeben.

§ 13 Wahlpflichtfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik (AWI)

1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer im Fach AWI.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von neun Stunden Dauer im Fach AWI.

§ 14 Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach) gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 b.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 1 b.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach) gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 a.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach) gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 a.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 a (Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtvolumen von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

²Für Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Nr. 2 b (Volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtvolumen von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplomstudiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fachbereichsräte anderer Fakultäten voraus.

2. ¹Wahlpflichtfächer der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge als Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind alle von Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen Fächer, die in der Fächergruppe I in den Anhängen der Diplomprüfungsordnungen für Betriebswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftslehre und für Europäische Wirtschaft genannt sind. ²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

- a) Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer
 - Automobilwirtschaft
 - Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 - Finanzwirtschaft
 - Internationales Management
 - Logistik und logistische Informatik
 - Marketing
 - Personalwirtschaft und Organisation
 - Unternehmensführung und Controlling
 - Wirtschaftspädagogik

- b) Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer
 - Versicherungsökonomik
 - Monetäre Ökonomik
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Sozialpolitik

§ 15 Wahlpflichtfach Statistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur. Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt acht SWS.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Statistik oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf SWS.

(2) Das Wahlpflichtfach Statistik ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

Statistik ist für die Diplomprüfung grundsätzlich nur dann als Wahlpflichtfach wählbar, wenn bereits im Grundstudium die erforderlichen Prüfungsleistungen (Diplomvorprüfung) im Fach Statistik erbracht wurden. Falls Statistik erst im Rahmen des Hauptstudiums als Wahlpflichtfach gewählt wird (z.B. beim Wechsel des Wahlpflichtfaches) beziehungsweise wählbar ist, müssen von den jeweiligen Studenten die erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 b) nachgeholt werden, es sei denn, gleichwertige Leistungen werden nachgewiesen.

§ 16 Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

Der Studienumfang beträgt im Grundstudium sechs SWS und im Hauptstudium zwölf SWS.

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Ein Proseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt sechs SWS.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Diplomvorprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft und ein Hauptseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS.

- (2) Das Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

§ 17 Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Sofern weder die Besonderen Bestimmungen des Faches noch die jeweilige Diplomprüfungsordnung die Zulassungsvoraussetzungen regeln, werden diese vom jeweiligen Fachvertreter festgesetzt, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekanntgemacht. ²In diesem Fall soll als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung nicht mehr als ein Leistungsnachweis im jeweiligen Fach verlangt werden.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Es gelten §§ 5 und 6.

2. Diplomprüfung

Die Regelungen in Nummer 1 gelten für die Diplomprüfung gleichermaßen.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Der jeweilige Fachvertreter kann, sofern die Eigenart seines Faches es erfordert, die Zulassung des Studenten davon abhängig machen, dass Grundstudiumsleistungen in Recht oder in Statistik nachgewiesen werden. ³Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplomstudiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fachbereichsräte anderer Fakultäten voraus.
2. Der jeweilige Fachvertreter soll bei der Zulassung eines Wahlpflichtfaches gemäß Nummer 1 sowie bei Festsetzung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und der Prüfungsanforderungen gemäß Absätzen 1 und 2 die Regelungen in den Diplomprüfungsordnungen anderer Fakultäten berücksichtigen, soweit es mit der Eigenart seines Faches und mit dem Lehrangebot und den Prüfungsmodalitäten in seinem Fach vereinbar ist (Anpassung an die Diplomprüfungen anderer Fakultäten).
3. ¹Sonstige Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind alle von Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen Fächer, die in den Anhängen der Diplomprüfungsordnungen für Politikwissenschaft und für Soziologie genannt sind, mit Ausnahme der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie, die in §§ 9 und 10 geregelt sind.

²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Bevölkerungswissenschaft
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Sozialwissenschaftliche Europastudien
- Steuerrecht
- Urbanistik und Sozialplanung

§ 17a Sonstige Wahlpflichtfächer der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen
Keine.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von vier Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Informatik“.

2. Diplomprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

¹Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1.

²Für die Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1.

- b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Für Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 a (Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

²Für Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 3 Nr. 2 b (Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik): schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer.

(2) Für die Wahlpflichtfächer mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift setzt die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss voraus. ²Die Zulassung eines Wahlpflichtfaches im Sinne dieser Vorschrift in Diplom-Studiengängen an anderen Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg setzt die Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Fachbereichsräte anderer Fakultäten voraus.

2. ¹Wahlpflichtfächer im Sinne dieser Vorschrift sind nachstehende, von Professoren der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angebotenen Fächer, wie sie in den Fachprüfungsordnungen der Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik/IT genannt sind. ²Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

a) Wahlpflichtfächer der Wirtschaftsinformatik

- Industrielle Anwendungssysteme
- Systementwicklung und Datenbankanwendung

b) Wahlpflichtfächer der Informatik und der Angewandten Informatik

- Grundlagen der Informatik
- Praktische Informatik
- Kulturinformatik
- Kommunikationssysteme und Rechnernetze
- Medieninformatik (für Studierende ohne Schwerpunkt Medieninformatik)

§ 18 Wahlpflichtfach Katholische Theologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie ist das Wahlpflichtfach erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie von mindestens 16 SWS (12 SWS Vorlesung, 4 SWS Proseminar) erforderlich:

- 2 SWS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie,
- 4 SWS im Teilfach Biblische Theologie und 8 SWS im Teilfach Historische Theologie,
- in einem Teilfach ist ein qualifizierter Proseminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie ist das Wahlpflichtfach erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung.

²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomvorprüfung aus einer dreistündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf das Hauptstudium begrenzt ist, ist der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (14 SWS: 10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminare) erforderlich:

- je 5 SWS in zwei der Teilfächer Biblische oder Historische oder Systematische oder Praktische Theologie.
- In den gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

²In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Katholischen Theologie im Umfang von mindestens 14 SWS (10 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- 2 SWS in einem der Biblischen Fächer,
- je 4 SWS in einem der Fächer der Systematischen und Praktischen Theologie.
- In zwei Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹In den Diplomstudiengängen Pädagogik, Psychologie und Soziologie wird das Wahlpflichtfach Katholische Theologie mit einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten in einem der gewählten Teilfächer abgeschlossen.

²In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomprüfung aus einer dreistündigen Klausur in einem der gewählten Teilfächer Biblische, Systematische oder Praktische Theologie und je einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in den beiden anderen Teilfächern.

- (2) Das Wahlpflichtfach Katholische Theologie ist mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

§ 19 Wahlpflichtfach Anglistik

„Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik“ und „Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft“

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- aa) sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzung Englisch-Deutsch
- bb) Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift
- cc) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
- dd) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar

b) Inhaltliche Prüfungsforderungen

- aa) angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache
- bb) korrekte Aussprache und Intonation
- cc) Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft

- dd) Vertrautheit mit wichtigen Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft, englische Literatur und amerikanische Literatur
 - ee) Grundkenntnisse der Landeskunde.
- c) Prüfungsteile
- aa) Schriftliche Prüfung
Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit: 2 Stunden).
 - bb) Mündliche Prüfung
 - bba) Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)
 - bbb) Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten (Dauer: ca. 20 Minuten)
 - Sprachwissenschaft: Die Prüfung, die ganz oder überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird, geht von einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebiet aus, ohne sich auf dieses zu beschränken. Als Gebiete kommen z.B. in Frage: "Morphologie", "Verbsyntax", "Der englische Wortschatz". Selbstverständlich kann auch das Thema des Pflichtproseminars als Gebiet gewählt werden.
oder:
 - Literaturwissenschaft (Anglistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft im Anschluss an sechs Texte (darunter ein Shakespeare-Drama) aus der Lektüreliste (das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt).
oder:
 - Literaturwissenschaft (Amerikanistik): Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Interpretationsmethoden der Literaturwissenschaft in Bezug auf etwa sechs Texte (aus der Lektüreliste oder nach Absprache mit dem Prüfer). Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c bb sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach,
- einem Übersetzungskurs "Englisch/Deutsch" (Oberstufe).

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung wird zu einem dem Prüfer angemessen erscheinenden Teil in englischer Sprache durchgeführt.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Anglistik werden angemessene Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die mindestens den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden zu Beginn des Studiums in einem obligatorischen Einstufungstest geprüft, der jedoch keine ausschließende Wirkung hat.

§ 20 Wahlpflichtfach Deutsch als Fremdsprache

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachgeschichtliches Einführungsseminar
- Gegenwartssprachliches Einführungsseminar
- Proseminar zur Deutschen Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
- sowie entweder
Einführungsseminar Mediävistik I
oder
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II

Nachweis über die Ableistung einer sich über wenigstens vier Wochen erstreckenden regelmäßigen Hospitation in einer Veranstaltung zum Deutschunterricht für Ausländer.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse der deutschen Sprachwissenschaft.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft oder Mediävistik II (je nach Wahl im Grundstudium)
- Hauptseminar Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft
- 2 Seminare / Übungen zu verschiedenen Aspekten der Didaktik und Methodik 'Deutsch als Fremdsprache'

Nachweis über die Ableistung eines sich über vier bis sechs Wochen erstreckenden studienbegleitenden Praktikums im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Deutschunterricht für Ausländer.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Deutsche Sprachwissenschaft,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Fragen aus dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache, wenn in der Klausur Deutsche Sprachwissenschaft gewählt wurde beziehungsweise aus dem Gebiet Deutsche Sprachwissenschaft, wenn in der Klausur Deutsch als Fremdsprache gewählt wurde.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 21 Wahlpflichtfächer

Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft,

Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft,

Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft und

Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

Für die Diplomvorprüfung ist das Fach in die Teilgebiete

- Deutsche Sprachwissenschaft,
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

gegliedert.

a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Diplomvorprüfung gewählten Teilgebiet.

- aa) in den Fächern Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft sowie Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Latinum.
- bb) im Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur: Lateinkenntnisse.

b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

aa) Im Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft

- Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
- Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache,
- Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.

bb) Im Teilgebiet Ältere deutsche Literaturwissenschaft

- Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte,
- Einblick in Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und / oder frühneuhochdeutscher Texte.

cc) Im Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der neueren Literatur,
- Fähigkeit zur Analyse von Texten.

dd) Im Teilgebiet Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (nur im Magisterstudiengang)

- Einblick in Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literaturdidaktischer Forschung,
- Einblick in Aufgaben und Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literaturdidaktischer Praxis,
- Kenntnis von einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilbereich mit besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

c) Prüfungsteile

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat an, in welchem Teilgebiet er die Prüfung ablegen will.

2. Diplomprüfung

Die folgenden Regelungen gelten für die Wahlpflichtfächer "Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", "Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft" und "Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft".

a) Zulassungsvoraussetzungen

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

Nachweis des Latinums und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Proseminar in "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- einem Proseminar in "Mediävistik II",
- einem Proseminar in "Deutsche Sprachwissenschaft",

soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht.

Vom Latinum kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in den Fällen befreien, in denen ein erfolgreich abgeschlossenes Erststudium im Ausland sowie neben den Deutschkenntnissen die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen wird.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar im gewählten Schwerpunkt.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im gewählten Schwerpunkt.
Die folgenden Regelungen gelten für das Wahlpflichtfach „Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Einführungsseminar,
- einem Proseminar in "Sprachdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,
- einem Proseminar in "Literaturdidaktik", soweit nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht,
- einem fachdidaktischen Blockpraktikum in Vorschule, Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,¹
- einem studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum,²
- einem Begleitseminar zum Praktikum,²

¹ Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

- zwei Veranstaltungen (mit Studiennachweis) zu Elementar- und Familienpädagogik/Andragogik (falls nicht im gewählten Nebenfach Elementar- und Familienpädagogik oder Andragogik bereits erbracht.)
- einem Haupt- oder Oberseminar in "Literatur- oder Sprachdidaktik".

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich "Sprach- und Literaturdidaktik".

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 22 Wahlpflichtfach Gräzistik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Graecum und Latinum
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
- zwei gräzistischen Proseminaren,
- Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei gräzistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der griechischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung griechischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,

² Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.

- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der griechischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und griechischer Geschichte."

c) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der griechischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Griechische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden. ³Bei Nichtbestehen von zwei oder drei Teilfachprüfungen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem gräzistischen Hauptseminar.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 23 Wahlpflichtfach Latinistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Graecum und Latinum

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie",
- zwei latinistischen Proseminaren,
- Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (Kurs I und II),
- zwei latinistischen Lektüreübungen (mit Abschlussklausuren).

b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Sichere Beherrschung der lateinischen Sprache in Prosodie, Grammatik und Stilistik,
- Fähigkeit zur Übersetzung lateinischer Texte von mittlerem bis hohem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche,
- Fähigkeit zur Übersetzung deutscher Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische,
- Grundkenntnisse in der Systematik und der Geschichte der lateinischen Literatur,
- Grundkenntnisse in Textkritik, Metrik, Rhetorik, Mythologie und römischer Geschichte.

c) Prüfungsteile

- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen und Nachklassischen Epoche der lateinischen Literatur in das Deutsche, Beantwortung von Zusatzfragen),
- eine Klausur von etwa 3 Stunden Dauer (Übersetzung eines deutschen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische),
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen einer der drei Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden. ³Bei Nichtbestehen von zwei oder drei Teilfachprüfungen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem latinistischen Hauptseminar.

b) Prüfungsteile

– eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 24 Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft

- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft oder Französische Literatur
- Grundkenntnisse in der Landeskunde

c) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in Französische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektüreliste; Dauer: ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde - Prüfungsgespräch in der Fremdsprache - (Dauer: ca. 10 Minuten)

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c bb sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

§ 25 Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse
Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
- Proseminarschein Sprachwissenschaft
- Proseminarschein Literaturwissenschaft

b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache
- Korrekte Aussprache und Intonation
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und italienische Literatur
- Grundkenntnisse in der Landeskunde.

c) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Italienische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer: ca 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten).

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c bb sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.
- (3) Sonderregelungen
¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der Italienischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 26 Wahlpflichtfach Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium
1. Diplomvorprüfung
- a) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- Lateinkenntnisse
 - Sprachpraktische Scheine, bestehend aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs und an der Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
 - Proseminarschein Sprachwissenschaft
 - Proseminarschein Literaturwissenschaft
- b) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache
 - Korrekte Aussprache und Intonation
 - Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft
 - Vertrautheit mit Werken aus den Lektürelisten Sprachwissenschaft und spanische Literatur
 - Grundkenntnisse der Landeskunde
- c) Prüfungsteile
- aa) Schriftliche Prüfung
- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Spanische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden)
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde)

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (vgl. örtliche Lektürelisten; Dauer ca. 20 Minuten)
- Nachweis der Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde (Dauer: ca. 10 Minuten)

d) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. c aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. c bb sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen eines Teils der Teilfachprüfung muss das gesamte Teilfach wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Übung zur älteren Sprachstufe,
- einem Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
- einem Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe),
- Übersetzungsübungen "Deutsch-Fremdsprache" (Oberstufe),
- einem Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach.

b) Prüfungsteile:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Bereich "Sprachwissenschaft" oder im Bereich "Literaturwissenschaft".

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils zum Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 27 Wahlpflichtfach Russistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I-IV (18 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl.

b) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen ins Russische (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde),

bb) Mündliche Prüfung

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling an gegebene Themen (eines davon in russischer Sprache; Dauer ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

c) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. b aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. b bb sind Teilfachprüfungen. ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
- einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
- Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 28 Wahlpflichtfächer

Slavistik mit Schwerpunkt Russisch,

Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch,

Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch,

Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktische. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl,
- einer wissenschaftlichen Übung oder Proseminar nach Wahl.

b) Prüfungsteile

aa) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

bb) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: ca. 20 Minuten).

c) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung gemäß Buchst. b aa und die mündliche Prüfung gemäß Buchst. b bb sind Teilfachprüfungen ²Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst-/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 29 Wahlpflichtfach Turkologie

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis von Englisch- und Französischkenntnissen,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Türkisch; für Studenten mit Türkisch als Muttersprache gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen oder Seminaren über zwei ältere Sprachstufen des Türkischen bzw. eine weitere moderne Turksprache,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren aus der Turkologie

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Turkologie.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 30 Wahlpflichtfach Arabistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen Arabisch I - IV,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem arabistischen Proseminar.
Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder nur unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch über anderweitig nachweisbare entsprechende Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, ausnahmsweise zugelassen werden.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Sprachklausur im Arabischen,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Haupt- oder Oberseminar aus der Arabistik.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 31 Wahlpflichtfach Islamkunde

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen I - IV einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Proseminar.
Soweit ein Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den bezeichneten Sprachkursen nicht oder unvollständig nachzuweisen vermag, jedoch in der gewählten islamischen Kultursprache über entsprechende anderweitig nachweisbare Kenntnisse verfügt, kann er auf besonderen Antrag, über den der Fachprüfungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Fachvertreter entscheidet, ausnahmsweise zugelassen werden.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem islamkundlichen Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

¹Die das Wahlpflichtfach Islamkunde regelnden Bestimmungen gelten nicht für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft. ²Es gilt eine auf dessen Prüfungsordnung abgestimmte besondere Regelung.

§ 32 Wahlpflichtfach Iranistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen,
- In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidschanisch oder Usbekisch oder Urdu
- oder
- in der Vertiefung mit Arabisch:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) mit Ausnahme von „Neupersisch IV a: Arabische Elemente der persischen Grammatik“ und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Der Nachweis in Arabisch und der Nachweis in einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen können durch einen Grundkurs in Türkisch (einschließlich Osmanisch) gleichen Umfangs ersetzt werden.

Für Studenten mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus der Iranistik:
 1. Historische und kulturgeographische Grundlagen des iranistischen Studiums (2 SWS)
 2. Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription (2 SWS)
 3. Die Sprachgeschichte des Persischen im Rahmen der iranischen Sprachen (2 SWS)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar (2 SWS),
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer persischen Lektüreprüfung (2 SWS)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das Tadschikische (2 SWS)

Bei Vertiefung mit einer Komplementärsprache des Persischen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lektüreprüfung in der Komplementärsprache (2 SWS)

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 33 Wahlpflichtfach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
- für Studierende, deren Studiengang nicht Diplom-Orientalistik ist, einer Einführung in die Islamkunde,
- einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte,
- zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Übung der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie,
- Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens drei Einzeltagen).

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Hauptseminaren oder einem Hauptseminar und einer Übung,
- einer Übung vor Originalen (Teilnahme an Exkursionen von mindestens zwei Einzeltagen).

b) Prüfungsteile

- mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 34 Wahlpflichtfach Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem systematisch-theologischen Proseminar.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
- einem kirchengeschichtlichen oder religionspädagogischen Seminar.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 35 Wahlpflichtfach Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem neutestamentlichen Seminar,
- einem religionspädagogischen Proseminar.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem religionspädagogischen Seminar,
- einem Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 36 Wahlpflichtfach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens,
- Analyse visueller Sachverhalte.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik.

b) Prüfungsteile

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Theoriebildung der Kunstpädagogik,
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen,
- Kunstgeschichte,
- Kunst- und Werkbetrachtung.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§37 Wahlpflichtfach Musikpädagogik und Musikdidaktik

- (1) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studiumumfang von höchstens 30 SWS entweder nur im Grund- oder im Hauptstudium wählbar.

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Lehrveranstaltung „Einführung in die Musikpädagogik und Musikdidaktik“,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Empirischen, Historischen, Systematischen oder Vergleichenden Musikpädagogik,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Musikdidaktik,
- Harmonie- und Satzlehre sowie
- Gehörbildung.

Nachweis der Teilnahme am

- Instrumentalunterricht sowie
- Gesangsunterricht.

Der Umfang der Teilnahme wird durch Aushang am Lehrstuhl für Musikpädagogik und Musikdidaktik näher bestimmt.

b) Prüfungsteile

- eine praktische Prüfung im Instrumentalspiel und im Gesang von insgesamt etwa 15 Minuten Dauer sowie
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile gemäß Ziffer 1.

- (2) Das Wahlpflichtfach ist mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium nicht wählbar.

§ 38 Wahlpflichtfach Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- Gehörbildung I und Transkription I,
- Instrumentenkunde I,
- musikologischem Feldforschungsprojekt,
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie,
- Einführungsveranstaltung.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Gebiet der Volksmusik (schriftliche Seminararbeit)
- einer Übung aus dem Gebiet der Volksmusik (Referat oder Protokollbericht).

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

(3) Sonderregelungen

Besondere Eingangsvoraussetzungen

Für das Studium vorausgesetzt werden

- die Fähigkeit, Intervalle zu hören, Klangfarben von Musikinstrumenten zu unterscheiden, einfache rhythmische Vorgänge zu erfassen,
- Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre (Musiktheorie),
- Einblicke in die abendländische Musikgeschichte,
- Lesefähigkeit der englischen und französischen oder spanischen Sprache,
- Nachweis musikpraktischer Grundlagenkenntnisse (Instrumentalspiel oder Gesang in einem Bereich der Volks- oder Kunstmusik).

Fehlende Voraussetzungen können auch während des Grundstudiums nachgeholt werden. Sie sind spätestens zu Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 39 Wahlpflichtfach Historische Musikwissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren der "Historischen Musikwissenschaft",
- einem Proseminar der angewandten, d.h. berufsbezogenen Musikwissenschaft: Musikfeuilleton (Plattentexte, Essay, Musikkritik) und Moderation von Musik (Vermittlung von Musik am Mikrophon),
- Harmonie- und Satzlehre,
- Gehörbildung.

b) Prüfungsteile

- eine zweistündige Klausur über ein Spezialgebiet der "Historischen" oder angewandten Musikwissenschaft,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der angewandten, d.h. berufsbezogenen Historischen Musikwissenschaft: Musikkritik und Moderation von Musik in den Medien oder Konzertveranstaltungen (auch Musikdramaturgie).

b) Prüfungsteile

- eine zweistündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 40 Wahlpflichtfach Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Geschichte der Elementar-/Grundschule,
- Erziehung und Bildung in der Grundschule
- Schriftspracherwerb oder Sachunterricht.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule),
- Erziehung und Unterricht in der Grundschule.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 41 Wahlpflichtfach Allgemeine Pädagogik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorien der Erziehungswissenschaft,
- Grundlagen erzieherischen Handelns/Bildungsinstitutionen,
- Normen und Ziele der Erziehung/Pädagogische Anthropologie

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer,

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- Geschichte der Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 42 Wahlpflichtfach Elementar- und Familienpädagogik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem vierwöchigem Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder der Erziehungsberatung,
- je einem Proseminar aus den Bereichen
- Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik,
- Geschichte der Elementar- und Familienpädagogik.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik,
- institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 43 Wahlpflichtfach Andragogik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Grundlagen der Erwachsenenbildung,
- Geschichte der Erwachsenenbildung,
- Institutionenkunde.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorien der Erwachsenenbildung,
- Lerntheorie und Didaktik der Erwachsenenbildung.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 44 Wahlpflichtfach Schulpädagogik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts,
- Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Theorie der Schule,
- Theorie des Unterrichts.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 45 Wahlpflichtfach Sozialpädagogik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen

- Methoden der Sozialpädagogik,
- Sozialisation,
- Theorien abweichenden Verhaltens.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen

- Beratung oder Arbeit mit Gruppen,
- Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie.

b) Prüfungsteile

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 46 Wahlpflichtfach Philosophie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 16 SWS im Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

1. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- im Diplomstudiengang Pädagogik: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Seminaren.
- im Diplomstudiengang Psychologie: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.

b) Prüfungsteile

- im Diplomstudiengang Pädagogik: eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
- im Diplomstudiengang Psychologie: eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Proseminar oder Seminar

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder eine dreistündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Technikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar oder Hauptseminar.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder vierstündige Klausur entsprechend der in der Diplomprüfungsordnung geregelten Wahlmöglichkeit. Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.

- (3) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 22 SWS (Grund- und Hauptstudium) im Diplomstudiengang Soziologie und von höchstens 12 SWS (Hauptstudium) in den Diplomstudiengängen der Wirtschaftswissenschaften

(1) Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epoche der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse in einer Epoche der Philosophiegeschichte und in einer systematischen Disziplin der Philosophie.

(2) Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Themenbereichen Allgemeine Ethik, Klassische Ansätze der Ethik, Angewandte Ethik, Wissenschaftstheorie, Sozial-/Technikphilosophie/Politische Philosophie, Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen (i.) Allgemeine Ethik oder Klassische Ansätze der Ethik, (ii.) Wissenschaftstheorie, (iii.) Sozial-/Technikphilosophie oder Philosophie der Gegenwart/Systematische Philosophie, (iv.) Angewandte Ethik oder Politische Ethik.

(4) Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 24 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Epochen der Philosophiegeschichte und zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an zwei Proseminaren oder Seminar.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiegeschichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und zu einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie ein weiterer Studienschwerpunkt eigener Wahl.

- (5) Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium in den Diplomstudiengängen der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu mindestens zwei Epochen der Philosophiegeschichte und mindestens zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an je einem Proseminar oder Seminar aus den Bereichen Philosophie der Antike/Philosophie des Mittelalters und Philosophie der Neuzeit/Philosophie des 20. Jahrhunderts.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung umfasst eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomvorprüfung sind Grundkenntnisse aus zwei Epochen der Philosophiegeschichte und aus zwei systematischen Disziplinen der Philosophie.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einer Epochen der Philosophiegeschichte und einer systematischen Disziplin der Philosophie, die nicht schon Gegenstand des Grundstudiums waren.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benoteter Schein) an einem Seminar und einem Hauptseminar. Die beiden Seminare müssen sich je zur Hälfte auf die Bereiche „Geschichte der Philosophie“ und „Systematische Philosophie“ beziehen.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse zu einem philosophiegeschichtlichen und zu einem systematischen Thema sowie zwei weitere Studienschwerpunkte eigener Wahl.

§ 47 Wahlpflichtfach Arbeitswissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über

- Einführung in die Arbeitswissenschaft,
- Grundlagen der Ergonomie,
- Grundzüge des Arbeitsrechts,
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld.

b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Seminaren. Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie,
 - der Arbeitsorganisation und Personal
 - Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
- erworben werden.

b) Prüfungsteile

- je eine zweistündige Klausur in zwei der drei Gebiete
Ergonomie,
Arbeitsorganisation und Personal,
Beruf, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Abs. 1 gleichermaßen.

§ 48 Wahlpflichtfach Sportdidaktik

- (1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS[×]) im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

Das Wahlpflichtfach Sport ist kein Teil der Diplomvorprüfung.

2. Diplomprüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen

Folgende einstündigen Lehrveranstaltungen müssen regelmäßig und erfolgreich besucht werden:

Elementar- bzw. Primarbereich:

Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Grundschule:

4 Lehrveranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II
- Regelkunde – Schiedsrichtertätigkeit

[×] Das Wahlpflichtfach Sport wird nur mit dem Studienumfang von höchstens 18 SWS im Grund- und Hauptstudium angeboten

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten
- Gymnastik und Tanz
- Leichtathletik
- Rückschlagspiele
- Schwimmen I+II
- Rettungsschwimmabzeichen
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Spiele I+II
- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten
- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Grundschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart.)

Sekundarbereich:**Vorlesungen: Didaktik des Sportunterrichts in der Hauptschule:**

4 Veranstaltungen nach Wahl

- Sportdidaktik I+II
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Spezielle Didaktik I+II
- Sportpsychologie I+II

Individualsportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Turnen an Geräten I+II
- Gymnastik und Tanz I+II
- Leichtathletik I+II
- Schwimmen I+II
- Rückschlagspiele
- Allgemeine Konditionsschulung

Mannschaftssportarten:

5 Veranstaltungen nach Wahl

- Basketball I+II
- Handball I+II
- Volleyball I+II
- Fußball I+II
- Trendsportarten
- 1 LV aus dem aktuellen Semesterprogramm

Weitere didaktische Pflichtveranstaltungen

- Skikurs oder Eislauf
- Seminar-Sport in der Hauptschule

(Die Voraussetzung für den Besuch eines Kurs II ist die erfolgreiche Teilnahme an Kurs I in der betreffenden Sportart)

a) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände:

- Mündliche Prüfung von 25 Minuten Dauer über vier vom Studierenden zu wählende sportdidaktische Vorlesungen
- Praktisch-didaktische Prüfung in einer Individual- und in einer Mannschaftssportart (Prüfungsübungen gemäß den Vorgaben Sportdidaktik-Grundschule oder – Hauptschule)
- Beide Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

(3) Sonderregelungen:

Aufgrund des hohen Anteils an praktisch-didaktischen Übungen und der damit impliziten Verletzungsgefahr ist ein Beginn der Belegung des Wahlpflichtfaches Sportdidaktik im Rahmen des Studienganges Diplompädagogik bereits ab dem dritten Semester ratsam.

Der Student kann sich entscheiden, ob er das Wahlpflichtfach Sport für den Elementar- bzw. Primarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Grundschulen) oder für den Sekundarbereich (überwiegend Lehrveranstaltungen für das Lehramt an Hauptschulen) belegen möchte.

Die zu absolvierende Theorieprüfung sowie die praktisch-didaktischen Prüfungen in jeweils einer Individual- und Mannschaftssportart sind für beide Studienrichtungen (Elementar- bzw. Primar- und Sekundarbereich) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 49 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium und zugleich nicht mehr im ersten Fachsemester befinden, können die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. ²Für Studenten gemäß Satz 1 kann auf Antrag bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten unter Berücksichtigung der Regelung in § 19 Abs. 1 folgende Prüfungsordnungen außer Kraft:
 1. Wahl-, Zusatz- und Nebenfach-Prüfungsordnung der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie für das Fach Psychologie in Diplomstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1376),
 2. Nebenfach-Prüfungsordnung für das Fach Kommunikationswissenschaft der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 1998 (KWMBI II S. 943),
 3. Nebenfach-Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 1995 (KWMBI II S. 973), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 1997 (KWMBI II S. 864),
 4. Nebenfach-Prüfungsordnung für das Fach Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1992 (KWMBI II S. 676), geändert durch Satzung vom 1. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 48),
 5. Nebenfach-Prüfungsordnung für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 1992 (KWMBI II S. 432), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1373),
 6. Nebenfach-Prüfungsordnung für das Fach Allgemeine Wirtschaftsinformatik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Oktober 1992 (KWMBI II S. 753),
 7. Nebenfach-Prüfungsordnung für die Wahlfächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vom 1. Oktober 1993 (KWMBI II S. 923), geändert durch Satzung vom 1. Juli 1994 (KWMBI II S. 583).

Die vorstehende Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung beinhaltet die "Siebte Satzung zur Änderung der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Oktober 2005".

*Erstellt am 11.10.2005
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*